

Statuten des Vereins Holzhauerei-Wettkampf Bern

(Gründung 2017)

Name, Sitz, Zweck, Mitgliedschaften

Name	Art. 1 Der Verein Holzhauerei-Wettkampf Bern, genannt HWB, ist eine Körperschaft im Sinne von Art. 60ff des ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.
Sitz	Art. 2 Der rechtliche Sitz ist jeweils am Wohnort des Präsidenten oder der Präsidentin.
Zweck	Art. 3 Der HWB fördert den Holzhauerei-Wettkampf mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln, er pflegt die Kameradschaft unter den Wettkämpferinnen und Wettkämpfern und setzt sich insbesondere für die Jugendförderung ein. Regelmässige Organisation von kantonalen oder regionalen Wettkämpfen gehören zu den Aufgaben des Vereins. Mindestens alle 4 Jahre muss ein Wettkampf organisiert werden.
Mitgliedschaften	Art. 4 Der Verein kann Mitgliedschaften eingehen, insbesondere solche die der Förderung des Holzhauerei-Wettkampfes dienen.

Mitgliederkategorien

Aktive	Art. 5 Als Aktivmitglieder gelten alle Personen, die im Organisationskomitee tätig sind.
Sponsoren	Art. 6 Als Sponsoren gelten Einzelpersonen und Firmen, welche den HWB an seinen Anlässen finanziell unterstützt. Als Gegenleistung werden die Sponsoren in vordefinierter Form an den Anlässen erwähnt.
Gönner	Art. 7 Als Gönner gelten Einzelpersonen und Firmen, welche den HWB ohne Gegenleistung unterstützen.

Pflichten der Mitglieder

Rechte	Art. 8 Mit dem Eintritt in den HWB verpflichtet sich das Mitglied, die Statuten und Beschlüsse des Vereins anzuerkennen.
Ausschluss	Art. 9 Wer seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, den Interessen des Vereins oder des Holzhauerei-Wettkampfes zuwiderhandelt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist nicht anfechtbar. Das Anrecht auf das Vereinsvermögen erlischt mit dem Ausschluss.
Material	Art. 10 Vereinseigenes Material, wie Messwerkzeuge, vorbereitetes Holz etc. sind von austretenden oder ausgeschlossenen Mitgliedern innert 10 Tagen zurückzugeben. Andernfalls ist der Verein befugt, Rechnung zu stellen.
Stimmrecht	Art. 11 Aktive besitzen das Stimm- und Wahlrecht. Sponsoren und Gönner haben beratende Stimme.

Organisation

Organe	Art. 12 Die Organe des HWB sind: a) Die Hauptversammlung b) Der Vorstand c) Die Revisoren
Hauptversammlung	Art. 13 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im 1. Vierteljahr nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Die Einladung dazu erfolgt mindestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin.
Geschäftsjahr	Art. 14 Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
Traktanden	Art. 15 Der Vorstand stellt die Traktandenliste für die Hauptversammlung zusammen.
Ausserordentliche Hauptversammlung	Art. 16 Auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder kann eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen werden. Sie ist innert eines Monats seit der Einreichung des Antrages an den Präsidenten oder die Präsidentin einzuberufen.

Vorstand

Zusammensetzung	Art. 17 1. Präsident/in 2. Sekretär/in 3. Kassier/in
Amtsdauer	Art. 18 Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie verlängert sich automatisch um eine weitere Amtsperiode, wenn kein Rücktritt erfolgt und die Wahl bestätigt wird.
Haftung	Art. 19 Die Haftung beschränkt sich auf das Vereinsvermögen. Jegliche private Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen.
Unterschriftenregelung	Art. 20 Die rechtsverbindlichen Unterschriften führen der/die Präsident/in kollektiv mit dem/der Sekretär/in oder dem/der Kassier/in.
Aufgaben	Art. 21 <i>Präsident/in:</i> Er/sie leitet die Vorstandssitzungen und die Versammlungen, überwacht die Vereinsgeschäfte, vertritt den Verein nach Aussen und ist verantwortlich für die Umsetzung der gefassten Beschlüsse. Er/sie ist jederzeit berechtigt Einsicht in die Kassaführung zu nehmen. Zuhanden der Hauptversammlung hat er/sie einen Jahresbericht abzulegen. <i>Sekretär/in:</i> Er/sie führt die Protokolle. Alle administrativen Arbeiten werden gemäss Absprache mit dem/der Präsidentin erledigt. <i>Kassier/in:</i> Er/sie führt alle Finanzgeschäfte des Vereins. Dazu gehört auch die Verwaltung der Mitgliederbeiträge. Die Mitgliederlisten werden von ihm/ihr geführt. Im Rahmen der jährlichen Hauptversammlung ist ein Rechnungsbericht vorzulegen.

Der Wettkampf

Ort **Art. 22**
Der Durchführungsort wird so ausgewählt, dass alle Disziplinen ordnungsgemäss durchgeführt werden können, und möglichst viel Zuschauerpotential hat.

Reglement **Art. 23**
Der Wettkampf wird nach dem Reglement des IALC durchgeführt. Einzelne Disziplinen können auch angepasst, oder zusätzlich durchgeführt werden.

Das OK

Organisation **Art. 24**
Die OK-Sitzungen werden durch den OK-Präsidenten einberufen, organisiert und geleitet.

Mitglieder **Art. 25**
Das OK wird nach den jeweiligen Bedürfnissen zusammengestellt es besteht aus mindesten 5 Personen.

Finanzen

Einnahmen **Art. 26**
Der Wettkampf finanziert sich selbst, mit Einnahmen aus dem Wettkampf (Startgelder, Festwirtschaft, Verkauf von Fanartikeln.....) und Sponsoringbeiträgen.

Ausgaben **Art. 27**
Den Helfern wird je nach finanzieller Situation ein angemessener Betrag ausbezahlt.
Mit dem Gewinn beteiligt sich der HWB am Startgeld der kantonalen Wettkämpfer an der Schweizermeisterschaft.

Schlussbestimmungen

**Statuten-
änderung** **Art. 28**
Jede Statutenänderung muss auf der Traktandenliste der Vereinsversammlung angekündigt werden. Sie bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Auflösung **Art. 29**
Die Auflösung des HWB kann nur an einer eigens hierfür einberufenen Vereinsversammlung erfolgen. Sie bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
Sollte sich der Verein auflösen, so hat der Vorstand das allfällig verbleibende Vermögen dem Verband Berner Forstpersonal zur treuhändischen Verwaltung zu übergeben. Das Vereinsvermögen ist wenn möglich einem allfälligen neu gegründetem Verein mit gleichen Zielsetzungen auszuhändigen.

Aarberg, den 15. Juni 2017

Verein Holzhauerei-Wettkampf Bern

Der Präsident:

Der Sekretär: